Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2797**
16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1288 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 23. Mai 1997
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs
und zu dem Abkommen vom 14. Dezember 2004 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof
über den Sitz des Gerichtshofs

A. Problem

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, dem die Bundesrepublik Deutschland am 4. Oktober 1994 beigetreten und das am 16. November 1994 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 287 die Errichtung eines Internationalen Seegerichtshofs (ISGH) vor, dessen Ausgestaltung in Anlage VI des Seerechtsübereinkommens, dem Statut des Internationalen Seegerichtshofs, konkretisiert wird.

Die Vorrechte und Immunitäten, die der ISGH in den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen in Anspruch nehmen kann, werden durch das von der Konferenz der Vertragsstaaten am 23. Mai 1997 angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs geregelt. Zweck des Übereinkommens ist es, die Funktionsfähigkeit des ISGH in den Vertragsstaaten zu gewährleisten. Das Übereinkommen regelt insoweit die rechtliche Stellung des ISGH sowie die Vorrechte und Immunitäten des ISGH selbst, seiner Richter und Bediensteten sowie der Sachverständigen, Bevollmächtigten, Rechtsbeistände, Anwälte, Zeugen und Personen, die für den ISGH Aufträge ausführen. Das Abkommen vom 14. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs (Sitzabkommen) konkretisiert die Bestimmungen des vorgenannten Übereinkommens, indem es die rechtlichen Grundlagen der Ansiedlung des Seegerichtshofs sowie seine rechtlichen Befugnisse und die seiner Richter und Bediensteten in Deutschland regelt.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen das Übereinkommen vom 23. Mai 1997 und das Abkommen vom 14. Dezember 2004 der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1288 anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Auswärtige Ausschuss

Hans-Ulrich Klose
Stellvertretender Vorsitzender

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Markus Meckel
Berichterstatter

Harald Leibrecht
Berichterstatter

Dr. Norman Paech
Berichterstatter

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckart von Klaeden, Markus Meckel, Harald Leibrecht, Dr. Norman Paech und Jürgen Trittin

I.

Der Deutsche Bundestag hat den vorliegenden Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1288** in seiner 36. Sitzung am 19. Mai 2006 beraten.

Der Gesetzentwurf wurde an den Auswärtigen Ausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 20. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat kein Votum abgegeben.

III.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Berlin, den 27. September 2006

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Markus Meckel
Berichterstatter

Harald Leibrecht
Berichterstatter

Dr. Norman Paech
Berichterstatter

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333